



Landammann und Standeskommission

Sekretariat Ratskanzlei
Marktgasse 2
9050 Appenzell
Telefon +41 71 788 93 24
Telefax +41 71 788 93 39
michaela.inauen@rk.ai.ch
www.ai.ch

Ratskanzlei, Marktgasse 2, 9050 Appenzell

Bundesamt für Umwelt
Papiermühlestrasse 172
3063 Ittigen

Appenzell, 8. März 2018

Verordnung des UVEK über die Änderung von Anhang 2 Ziffer 11 Absatz 3 der Gewässerschutzverordnung (GSchV, SR 814.201) Stellungnahme Kanton Appenzell I.Rh.

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 22. November 2017 haben Sie uns die Vernehmlassungsunterlagen zur Verordnung des UVEK über die Änderung von Anhang 2 Ziffer 11 Absatz 3 der Gewässerschutzverordnung (GSchV, SR 814.201) zukommen lassen.

Die Standeskommission hat von den unterbreiteten Unterlagen Kenntnis genommen und nimmt dazu wie folgt Stellung:

1. Allgemeine Bemerkungen

Der bisherige Anforderungswert für Pestizide in Oberflächengewässern von generell 0.1 µg/l (Anhang 2 Ziff. 11 Abs. 3 GSchV) ist im Falle von toxischen Substanzen für einige Gewässerorganismen nicht Schutz genug und kann folglich nicht als Vorsorgewert fungieren, was mit vorliegender Änderung punktuell korrigiert wird (z.B. für die hoch toxischen Insektizide Cypermethin und Chlorpyrifos). Bei den allermeisten neu aufgeführten Stoffen werden vorliegend jedoch die Anforderungswerte teils drastisch erhöht, dies als Konsequenz ihrer minderen Toxizität für Gewässerorganismen. Die Vorlage verzichtet dagegen auf einen Ansatz, wie die Problematik der Mischungstoxizität verschiedener Fremdstoffe im Vollzug zu bewerten ist und trägt wichtigen umweltrechtlichen Prinzipien ungenügend Rechnung.

In der geltenden GSchV werden bereits einige wirkungsbasierte Einzelgrenzwerte für Schadstoffe aufgeführt, zum Beispiel in Bezug auf die Stickstoffverbindungen Ammonium und Nitrat (Anhang 2 Ziff. 11 GSchV). Im Unterschied zu den bereits geregelten Schadstoffen sind die 55 neu vorgeschlagenen Spurenstoffe (Pestizide, Arzneimittel sowie Haushalts- und Industriechemikalien) allesamt bzw. ausschliesslich mensch-gemacht und natürlicherweise nicht in einem Gewässer vorzufinden (sog. Fremdstoffe).

2. Widerspruch zu den Prinzipien des Umweltschutz- und Gewässerschutzgesetzes

Das umweltrechtliche Vorsorgeprinzip (Art. 1 Abs. 2 des Umweltschutzgesetzes (USG, SR 814.01), welches im Speziellen auch bei der Reduktion von organischen Spurenstoffen

im Gewässer zu beachten ist, verlangt, dass Einwirkungen, die schädlich oder lästig werden könnten, frühzeitig zu begrenzen sind.

Für einige Spurenstoffe sind die neuen Anforderungswerte sehr hoch. Zum Beispiel beträgt der chronische Anforderungswert bei 13 Spurenstoffen mehr als 10 µg/l, bei sieben davon sogar mehr als 100 µg/l. Unter Berücksichtigung der in Art. 3 des Gewässerschutzgesetzes (GSchG, SR 814.20) geforderten Sorgfaltspflicht sowie der guten landwirtschaftlichen Praxis respektive Anstrengungen in den Bereichen Siedlungsentwässerung und Abwasserreinigung (Elimination von Mikroverunreinigungen) sind derart hohe Konzentrationen nicht tolerierbar. Zudem stehen sie in Widerspruch zu den ökologischen Zielen in Anhang 1 Ziff. 1 Abs. 3 lit. c GSchV, wonach die Wasserqualität so beschaffen sein soll, dass Stoffe, die durch menschliche Tätigkeiten ins Wasser gelangen, im Gewässer nur in nahe bei Null liegenden Konzentrationen vorhanden sein dürfen, wenn sie dort natürlicherweise nicht vorkommen.

Das UVEK betont, dass die Revision keinen Rechtsanspruch schafft, ein Gewässer bis zum Erreichen einer numerischen Anforderung zu verunreinigen und dass die neuen Anforderungswerte das Sorgfaltsgebot (Art. 3 GSchG) nicht aushebeln können. Nichtsdestotrotz ist absehbar, dass es bei Einführung derart hoher Qualitätswerte in der Vollzugspraxis Schwierigkeiten geben wird, notwendige Sanierungen und Gewässerschutzmassnahmen durchzusetzen respektive die Betroffenen für die Anliegen des Gewässerschutzes zu gewinnen (vgl. Punkt B.1 lit. i.).

3. Widerspruch zu gesetzlichen Bestimmungen im Lebensmittel-/Trinkwasserbereich (Grundwasserschutz)

Laut Anhang 1 Ziff. 2 Abs. 3 lit. b und c der GSchV darf Grundwasser keine künstlichen, langlebigen Stoffe enthalten. Im Anhang 2 der GSchV war bis anhin geregelt, dass eine Konzentration von 0.1 µg/l organische Pestizide je Einzelstoff nicht überschritten werden darf. Zudem muss die Wasserqualität nach einfacher Aufbereitung der Lebensmittelgesetzgebung entsprechen. Im Anhang 2 der Verordnung des EDI über Trinkwasser sowie Wasser in öffentlich zugänglichen Bädern und Duschanlagen (TBDV; SR 817.022.11) gilt ebenfalls ein Höchstwert von 0.1 µg/l für Pestizide und deren relevanten Metaboliten im Trinkwasser. Untersuchungen zeigen, dass in der Schweiz bereits heute Pflanzenschutzmittel und deren Metaboliten im Grundwasser nachgewiesen werden können, regelmässig auch in erhöhten Konzentrationen > 0.1 µg/l (Reinhardt et al. 2017, Aqua und Gas, Nr. 6). Fallweise, wie zum Beispiel für Chloridazondesphenyl, werden sogar Konzentrationen von > 1 µg/l nachgewiesen. Langlebige Substanzen können das Grundwasser auf Jahrzehnte hinaus verunreinigen, selbst wenn keine neuen Einträge mehr erfolgen (Beispiel Atrazin, das vor zirka zehn Jahren verboten wurde, jedoch heute noch regelmässig im Grundwasser in Konzentrationen > 0.1 µg/l festgestellt wird).

Die Verunreinigung des Grundwassers mit langlebigen Metaboliten bewirkt einen Imageverlust des wichtigsten Lebensmittels - dem von den öffentlichen Wasserversorgungen bereitgestellten Hahnenwasser - und führt zu Verunsicherung bei den Konsumenten. Trotzdem werden im Rahmen der vorgeschlagenen Revision der GSchV keine Anforderungswerte für nicht gelistete respektive nicht priorisierte Metaboliten aufgeführt, obwohl diese Stoffe äusserst langlebig sein können. Das Fehlen einer konkreten Anforderung für langlebige, nicht aufgeführte Metaboliten führt zu Rechtsunsicherheiten bzw. zu Widersprüchen im Vollzug des Grundwasserschutzes und des Lebensmittelrechts. Zu fordern ist daher die Festlegung eines sinnvollen und ausreichend strengen Anforderungswerts, auch für scheinbar nicht-relevante

Metaboliten (z.B. Aminomethyl-Phosphonsäure, AMPA, als stabiles Abbauprodukt von Glyphosat), um dieser Entwicklung entgegenzuwirken und die bestehenden Unsicherheiten zu beseitigen.

4. Wirkungsbasierter Ansatz unvollständig

Mit der Überarbeitung der Grenzwerte wurden weder Mischungstoxizitäten im Gewässer (das heisst Kombinationseffekte durch Chemikalien-Cocktails) berücksichtigt noch eine Obergrenze für die Summe der Spurenstoffe im Gewässer definiert. Stabile Zwischen- und Abbauprodukte (resp. Metaboliten der neuen Substanzen) wurden vorliegend - mit Ausnahme des Nonylphenols - nicht geregelt. Effekte, die in den Toxizitätstests nicht standardmässig untersucht werden, wie allergene, mutagene oder östrogene Effekte, dürften nur ungenügend repräsentiert sein, ebenso Langzeiteffekte wie Bioakkumulation und Anreicherung von Schadstoffen in der Nahrungskette. Die Herleitung der einzelnen Anforderungswerte per se wird nicht angezweifelt. Diese stützen sich weitgehend auf klassische Toxizitätstests zur Ermittlung der Stoffkonzentration, die bei einem bestimmten Anteil einer Spezies/Organismus eine hemmende respektive tödliche Wirkung entfaltet (vor allem Endpunkte Mortalität und Wachstum werden untersucht). Ob die vorliegend angewandten Sicherheitsfaktoren die tatsächlich unterschiedlichen Sensitivitäten zwischen den verschiedenen Gewässerorganismen abbilden können, ist unsicher. Es ist zu befürchten, dass mit dem Vernehmlassungsentwurf die verschiedenartigen ökologischen Effekte von Spurenstoffen nur ungenügend berücksichtigt werden.

5. Kommunikation / Massnahmen zur Elimination von Spurenstoffen erschwert

Die neuen, zumeist erleichterten Anforderungswerte für organische Spurenstoffe sind fallweise derart hoch, dass bereits im unbehandelten Schmutzwasser aus den Siedlungen die Werte um mehrere Grössenordnungen unterschritten werden.

Aktuell werden schweizweit massive Anstrengungen unternommen und Investitionen in Milliardenhöhe getätigt, um organische Spurenstoffe aus dem kommunalen Abwasser im Sinne des Vorsorgeprinzips zu eliminieren. Erfahrungsgemäss werden die Arzneimittelwirkstoffe und weitere Chemikalien nach einer weiteren Verfahrensstufe (Ozonierung/Aktivkohle-filtration) im Bereich weniger Nanogramme pro Liter (ng/l) in die Vorfluter entlassen. Die angeordneten Anforderungswerte an Spurenstoffe im Oberflächengewässer stehen in keinem Verhältnis zu den festgestellten Konzentrationen im häuslichen Abwasser (unbehandeltes Rohwasser), geschweige denn im behandelten Abwasser nach O3-/PAK-Verfahrensstufe. Die erforderlichen Ausbaumassnahmen auf Kläranlagen sind im Lichte der erleichterten Anforderungswerte sowohl gegenüber der (Stimm-)Bevölkerung wie auch gegenüber Fachpersonen nur schwer zu begründen.

6. Bemerkungen zu den einzelnen Stoffen und Werten

Es ist unklar, warum sowohl für Diclofenac - ein ubiquitär vorkommender und relativ gut untersuchter Wirkstoff (Voltaren) - wie auch für Mefenaminsäure (Ponstan) keine akuten Anforderungswerte erhoben wurden. Wenig plausibel ist weiter die Tatsache, dass für einzelne Stoffe identische Anforderungswerte für die akute und chronische Wirkung gelten sollen (Boscoalid, Cyproconazol, Iprocalivarb, Propamocarb, Triclosan und Sulfamethazin). Dieses methodische Artefakt dürfte, sollte diese Änderung der GSchV in der jetzigen Form umgesetzt werden, für zusätzliche Verwirrung und Unverständnis im Vollzug führen.

7. Fazit

Aufgrund der vorstehenden Gründe (Vorbehalte bezüglich Vorsorgeprinzip, Lebensmittelgesetz/Grundwasserschutz und Mischungseffekte) wird die vorgeschlagene Änderung der Gewässerschutzverordnung in wesentlichen Teilen abgelehnt und an das UVEK mit folgenden Anträgen zur Überarbeitung zurückgewiesen. Die punktuelle Verschärfung der Anforderungen für hoch toxische Stoffe wird begrüsst.

Es werden folgende Anträge gestellt:

- Für organische Spurenstoffe (Pestizide, Arzneimittelwirkstoffe, Haushalts- und Industriechemikalien) und deren Metaboliten wird in Anhang 2 Ziff. 11 Abs. 3 GSchV ein maximaler, vorsorglicher Anforderungswert beantragt.
- Dieser Vorsorgewert ist auf die bestehenden Vorgaben des Grundwasserschutzes und der Lebensmittelgesetzgebung abzustimmen (max. 0.1 µg/l).
- Bei hoch toxischen Substanzen (mit Anforderungswerten < 0.1 µg/l) sind die Anforderungswerte einzeln und/oder summarisch - gemäss Stand der Wissenschaft - zu verschärfen.
- Die Ausarbeitung der technischen Grundlagen für den Vollzug der neuen Anforderungen hat wie vorgesehen in Zusammenarbeit mit den Kantonen zu erfolgen. Bei der Ausarbeitung des neuen Probenahme- und Beurteilungskonzepts wird erwartet, dass die langjährigen Erfahrungen der Kantone berücksichtigt werden. Zudem ist auf Risikogebiete zu fokussieren (kleine Fliessgewässer, sensible Gebiete, intensive Landwirtschaft) und weitreichender Umsetzungsspielraum einzuplanen, so dass das Konzept praxistauglich und mit vertretbarem Mehraufwand umgesetzt werden kann.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme, bitten um Berücksichtigung unserer Anliegen und grüssen Sie freundlich.

Im Auftrage von Landammann und Standeskommission

Der Ratschreiber:

Markus Dörig

Zur Kenntnis an:

- wasser@bafu.admin.ch
- Bau- und Umweltdepartement Appenzell I.Rh., Gaiserstrasse 8, 9050 Appenzell
- Ständerat Ivo Bischofberger, Ackerweg 4, 9413 Oberegg
- Nationalrat Daniel Fässler, Weissbadstrasse 3a, 9050 Appenzell



Referenz/Aktenzeichen: Q451-0594

Verordnung des UVEK über die Änderung von Anhang 2 Ziffer 11 Absatz 3 der Gewässerschutzverordnung (GSchV) / Ordonnance du DETEC concernant la modification de l'annexe 2, chiffre 11, alinéa 3, de l'ordonnance sur la protection des eaux (OEaux) / Ordinanza del DATEC sulla modifica dell'allegato 2 numero 11 capoverso 3 dell'ordinanza sulla protezione delle acque (OPAc)

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank. / Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. Merci beaucoup. / Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti in formato Word. Grazie.

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an / Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à / Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica:

wasser@bafu.admin.ch

1 Absender / Expéditeur / Mittente

Organisation / Organisation / Organizzazione	Standeskommission des Kantons Appenzell I.Rh.
Abkürzung / Abréviation / Abbreviazione	AI
Adresse / Adresse / Indirizzo	Marktgasse 2
Name / Nom / Nome	Dörig Markus, Ratschreiber
Datum / Date / Data	8. März 2018



2 Grundsätzliche Bemerkungen und Anträge / Remarques et propositions générales / Osservazioni e richieste generali

Siehe Schreiben vom 8. März 2018 an das Bundesamt für Umwelt

Sind Sie mit dem Entwurf einverstanden?

Êtes-vous d'accord avec le projet ?

Siete d'accordo con l'avamprogetto?

Zustimmung / Approuvé / Approvazione

Mehrheitliche Zustimmung / Largement approuvé / Ampia approvazione

Mehrheitliche Ablehnung / Largement rejeté / Ampia disapprovazione

Ablehnung / Rejeté / Disapprovazione

Referenz/Aktenzeichen: Q451-0594

Bemerkungen zu den einzelnen Stoffen und Werten / Remarques sur les substances et valeurs / Osservazioni sulle sostanze e sui valori

Stoff / Substance / Sostanza	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione